

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)  
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

	1. Entscheidung
Nr.	15-0076/2020 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	7.2.5.

## **ENTSCHEIDUNG:**

### **Enteignung Köritzhof und Überführung in Eigentum der LHH Sitzung des Stadtbezirksrates Buchholz-Kleefeld am 06.02.2020 TOP 7.2.5.**

---

#### **Beschluss**

Die LHH wird aufgefordert,

1. den Köritzhof zu kaufen, um dafür Sorge zu tragen, dass dieses historische Baudenkmal erhalten bleiben kann.
2. Sollte der Kauf des Köritzhof scheitern, so fordern wir die Verwaltung auf, den Besitzer des Köritzhof zu enteignen und diesen in den Besitz der LHH zu bringen.
3. Um eine Nachnutzung zu ermöglichen und dieses historisch wertvolle Gebäude zu erhalten, soll eine Bürgerbefragung durchgeführt werden, mit dem Ziel Ideen zur Nachnutzung zu entwickeln und diese dann gemeinsam umzusetzen.

#### **Entscheidung**

Dem Antrag kann nicht gefolgt werden.

zu 1.)

Momentan ist ein freihändiger Erwerb des Köritzhofes nicht möglich. Durch die Eigentümer\*innen wird eine Versteigerung des Hofes angestrebt. Diese könnte laut Auskunft des Amtsgerichtes Hannover frühestens im Herbst diesen Jahres stattfinden. Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) könnte an dieser Versteigerung teilnehmen. Voraussetzung dazu wäre ein Beschluss der Ratsgremien, da der mögliche zu bietende Kaufpreis oberhalb der Wertgrenzen der Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen kann und der Zuschlag bei der Versteigerung verbindlich ist, also nicht unter dem Vorbehalt eines nachfolgenden Gremienbeschlusses stehen darf. Die Verwaltung wird einen solchen Beschluss nicht empfehlen, da für die notwendige Sanierung des Objektes weder Mittel noch personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen.

zu 2.)

Eine Enteignung ist ein massiver Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum gemäß Art 14 GG. Die hier formal bestehende Enteignungsmöglichkeit gemäß §§ 30, 31 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG) hat daher hohe Hürden: „Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann“ (§ 4 NEG). Die untere Denkmalschutzbehörde sieht diese Voraussetzungen als nicht gegeben an.

zu 3.)

Entfällt, da die Nummern 1. und 2. nicht realisiert werden können.

23/18.62.04 BRB  
Hannover / 30.04.2020